

Mit der vom IM begangenen Straftat wird gleichzeitig seine Ehrlichkeit gegenüber dem MfS berührt. In diesem Zusammenhang ist zu klären, inwieweit der IM in seiner Berichterstattung objektiv war, oder ob er versuchte, das MfS über die wahren Umstände und Zusammenhänge zu täuschen. Gleichzeitig damit ist aufzuklären, welche geheimzuhaltenden Informationen dem IM bekannt sind und welche Informationen über ihn abgeflossen sind. Im Interesse der Qualifizierung der Arbeit mit dem IM und der schadensverhütenden vorbeugenden Arbeit sind die die Straftaten begünstigenden Bedingungen und Umstände aufzuklären, damit sie ausgeräumt werden können.